



## Entscheidung Nr. 15/2018/2019 3. LIGA

02.10.18 DKR

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für Abbrennen von zehn pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe von 3.500,- Euro beantragt, dem die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH nicht zugestimmt hat. Die vom FC Carl Zeiss Jena gegen diesen Antrag erhobenen Einwendungen sind nicht dazu geeignet, von Sanktionen abzusehen und die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Vereins für das Fehlverhalten seiner Anhänger in Frage zu stellen.

Entgegen der Auffassung des FC Carl Zeiss Jena hat die hier beantragte Geldstrafe schwerpunktmaßig präventive Zwecke und dient der Verhinderung oder zumindest der Verringerung künftigen Zuschauerfehlverhaltens. Die Überführung der Störer durch den Verein und die Weitergabe der verhängten Geldstrafe an die eigentlichen Täter im Wege des Regresses ist ein geeignetes und wirksames Mittel zur Vermeidung künftiger Störfälle. Die zivilrechtliche Inregreßnahme der ermittelten Täter durch den Verein hat insbesondere auf andere Personen abschreckende (generalpräventive) Wirkung. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme eines überführten Täters

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Reinhard Grindel – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrücke – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt/Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt/Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-IdNr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

regelmäßig auch die Haftung weiterer, dem Verein zunächst gar nicht bekannter Mittäter zur Folge haben wird. Dabei ist die verschuldensunabhängige Haftung der Vereine für das Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Anhänger in den Statuten des DFB rechtswirksam geregelt. Entgegen der Ansicht des FC Carl Zeiss Jena ist die Rechtmäßigkeit dieser Haftung vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS), - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und zuletzt auch vom Bundesgerichtshof mehrfach bestätigt worden.

Die am Strafzumessungsleitfaden der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientierte Geldstrafe für die hier erfolgten intensiven pyrotechnischen Aktionen der Anhänger ist angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund

- Sportgericht -

Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)